

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Imhotec Engineering AG

### 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr sowie die ganze Dauer der Geschäftsverbindung zwischen der Imhotec Engineering AG (nachfolgend «Imhotec» genannt) und ihren Kunden bzw. Vertragspartnern, sofern nicht ausdrücklich abweichende Bestimmungen schriftlich vereinbart wurden.
- 1.2 Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen dem Kunden bzw. Vertragspartner und Imhotec abgeschlossenen Vertrags und werden vom Kunden/Vertragspartner bei schriftlicher Auftragserteilung anerkannt.
- 1.3 Die aktuellen AGB sind jeweils unter <https://imhotec.ch/agb/> abrufbar und können ohne Ankündigung geändert werden. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung veröffentlichte Version. Entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden/Vertragspartners sind nur wirksam, wenn sie von Imhotec ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 1.4 Gegenstand des Vertrags sind die zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Dienstleistungen. Inhalt und Umfang der Dienstleistungen richten sich nach dem jeweiligen Vertrag.
- 1.5 Die Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung erwähnt werden. Anderslautende und abweichende Bedingungen des Kunden/Vertragspartners haben nur Gültigkeit, soweit sie von Imhotec schriftlich angenommen worden sind.

### 2 Angebot und Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1 Imhotec betreibt den Handel mit sowie die Einrichtung, Inbetriebnahme und Wartung von Sicherheitslösungen aller Art, insbesondere von Tresoren und Bankschliessfachanlagen. Ferner die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Sicherheit und Engineering, insbesondere Installation, Inbetriebnahme, Wartung, Reparatur und Projektabwicklung sowie Vertrieb von damit zusammenhängenden Produkten.
- 2.2 Die konkreten Lieferungen und Leistungen von Imhotec sind in der jeweiligen Auftragsbestätigung oder im schriftlichen Vertrag einschliesslich allfälliger Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.

### 3 Pläne und technische Unterlagen

- 3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurden.
- 3.2 Imhotec behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen Partei ausgehändigt hat. Ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung durch Imhotec dürfen Pläne und technische Unterlagen Dritten weder ganz noch teilweise zugänglich gemacht oder zu anderen Zwecken verwendet werden, als zu denen, für welche sie übergeben worden sind.

### 4 Vertragsabschluss und Erfüllungsort

- 4.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn Imhotec die schriftliche Auftragsbestätigung versendet oder übergeben hat oder die Lieferung/Dienstleistung tatsächlich durchgeführt wurde.
- 4.2 Erfüllungsort ist der Sitz von Imhotec soweit im Vertrag nicht ein anderer Erfüllungsort festgelegt wurde.

### 5 Preise

- 5.1 Alle Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk bzw. ab Lager, ohne Verpackung, Transport, Aufstellung, Entsorgung, Bewachung, IT-Leistungen Dritter, Versicherung und Mehrwertsteuer.
- 5.2 Der Mehrwertsteuerbetrag wird jeweils bei Fakturen getrennt aufgeführt.
- 5.3 Imhotec behält sich eine Preisanpassung vor, falls zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsgemässen Erfüllung die Lohnsätze oder die Materialpreise ändern.
- 5.4 Imhotec ist berechtigt, Mehrkosten wegen einer von ihr nicht verschuldeten Verzögerung bei der Klärung von technischen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Lieferung oder infolge vom Kunden/Vertragspartner gewünschter Änderungen in Rechnung zu stellen. Bei Returnierung falsch bestellter Ware kann Imhotec zusätzliche Gebühren in Rechnung stellen. Die Preise unterliegen Schwankungen und können aufgrund von Marktänderungen (z.B. Änderung von Rohstoff- und Lieferantenpreisen etc.) angepasst werden.

### 6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Wenn gemäss Auftragsbestätigung nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist die Rechnungssumme innert 30 Tagen netto zur Zahlung fällig.
- 6.2 Imhotec ist berechtigt, Anzahlungen zu verlangen und die Ausführung von Lieferungen und Dienstleistungen vom Erhalt der vereinbarten Anzahlung abhängig zu machen.
- 6.3 Imhotec behält sich vor, abhängig von einer unabhängigen Bonitätsauskunft die Zahlungskonditionen anzupassen (z.B. Lieferung gegen Vorauskasse).
- 6.4 Der Kunde/Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungs- oder anderen Ansprüchen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen zu verrechnen.
- 6.5 Ist der Kunde/Vertragspartner mit seiner Zahlung oder sonstigen Leistungen, die zur Ausführung der Lieferung/Dienstleistung erforderlich sind, im Verzug, so kann Imhotec die Erfüllung ihrer Leistung bis zur vollständigen Zahlung aufschieben, eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist in Anspruch nehmen, den offenen Kauf-, Werkpreis bzw. das offene Honorar fällig stellen, bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten und/oder Mahngebühren bzw. Verzugszinsen verrechnen.
- 6.6 Für Forderungen, die nicht vertragsgemäss bezahlt werden, wird ab dem 30. Tag der schriftlichen Mahnung ein Verzugszins von 5% erhoben.

### 7 Bank- oder Versicherungsgarantien (Solidarbürgschaften)

- 7.1 Imhotec stellt keine zeitlich und betragsmässig unbegrenzten Bank- oder Versicherungsgarantien aus.
- 7.2 Imhotec stellt bei einer Bank- oder Versicherungsgarantie über eine Auftragssumme von weniger als CHF 50'000.00, einer Laufzeit von länger als 2 Jahren oder einem Anteil der Garantiesummen von mehr als 10% der Auftragssumme, die Kosten der gesamten Bank- oder Versicherungsgarantie dem Vertragspartner in Rechnung.

### 8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Imhotec bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen bis sie die vertragsgemässen Zahlungen vollständig und vorbehaltlos erhalten hat. Der Kunde/Vertragspartner ermächtigt Imhotec mit Abschluss des jeweiligen Vertrages, die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes im amtlichen Register auf Kosten des Kunden/Vertragspartners anzuweisen und alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen, die den entsprechenden Eintrag gewährleisten.
- 8.2 Der Kunde/Vertragspartner verwahrt die gelieferte Ware während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes auf seine Kosten und versichert diese zugunsten von Imhotec gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken auf eigene Kosten. Er trifft ferner alle erforderlichen Massnahmen, damit der Eigentumsvorbehalt von Imhotec weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

### 9 Lieferfrist und Liefertermin

- 9.1 Für die Lieferfrist gilt der Termin in der Auftragsbestätigung. Die Lieferfristen beginnen mit Datum der Auftragsbestätigung zu laufen und setzen die Klärung aller technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Kunden/Vertragspartner voraus, so dass insbesondere sämtliche behördlichen Bedingungen erfüllt, die bei Auftragserteilung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.
- 9.2 Sollte es zu unerwarteten Lieferverzögerungen kommen, ist eine Haftung für geringfügige Lieferverzögerungen mit leichtem Verschulden der Auftragnehmerin ausgeschlossen.
- 9.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.
- 9.4 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
  - wenn Imhotec die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Kunde/Vertragspartner nachträglich ändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht.
  - wenn Hindernisse auftreten, die Imhotec trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Kunden/Vertragspartner oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Pandemien, Epidemien, Mobilmachungen, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse oder andere Fällen von höherer Gewalt.
  - wenn der Kunde/Vertragspartner oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Kunde/Vertragspartner die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 9.5 Der Kunde/Vertragspartner ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung

nachweisbar ausschliesslich durch Imhotec verschuldet wurde und der Kunde/Vertragspartner einen Schaden als Folge dieser Verspätung rechtsgültig belegen kann. Wird dem Kunden/Vertragspartner durch Ersatzlieferung ausgeholfen, entfällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½ %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten 4 Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Kunde/Vertragspartner Imhotec schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die Imhotec zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Kunde/Vertragspartner berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist eine Teilnahme wirtschaftlich unzumutbar, ist er berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

- 9.6 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Kunde/Vertragspartner keine weiteren Rechte und Ansprüche außer den in dieser Ziffer ausdrücklich genannten. Ein Anspruch auf diese vorliegende Ziffer übersteigenden Schadenersatz oder einen früheren Vertragsrücktritt besteht nicht und ist ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für absichtliche Täuschung oder grobe Fahrlässigkeit seitens Imhotec und ihrer Hilfspersonen.

## 10 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 10.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden/Vertragspartner über, auch wenn Franko-Lieferung vereinbart wurde.
- 10.2 Wird der Versand auf Begehrung des Kunden/Vertragspartners oder aus sonstigen Gründen, die Imhotec nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglichen für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden/Vertragspartner über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden/Vertragspartners gelagert und versichert.

## 11 Software und Know-how

- 11.1 Der Kunde darf die durch Imhotec überlassene Software, das Know-how, die Datenträger und Dokumentationen im vertraglich vorgesehenen Umfang selbst nutzen, diese aber nicht an Dritte weitergeben. Das Eigentum daran und das Recht zur weiteren Verwendung bleibt ausschliesslich bei Imhotec oder ihren Lizenzgebern.
- 11.2 Jede Erweiterung oder Änderung der Software durch den Kunden/Vertragspartner benötigt die ausdrückliche Zustimmung von Imhotec. Der Kunde/Vertragspartner hat auf allen Modifikationen und Kopien die gleichen Schutzrechtsvermerke wie auf dem Original anzubringen.

## 12 Lieferungen und Inbetriebnahme

- 12.1 Regearbeiten und unvorhergesehene, bauseitig bedingte Mehrarbeiten (inkl. Spesen) werden zum tatsächlichen Aufwand zu gemäss geltender Honorarordnung berechnet.
- 12.2 Der Kunde/Vertragspartner stellt rechtzeitig alle Informationen, Zugänge, Ansprechpartner, Bewilligungen und Netzwerkkapazitäten bereit. Terminverzögerungen oder Mehraufwände wegen fehlender Mitwirkung gelten als vom Kunden/Vertragspartner verursacht und werden nach Aufwand zu den vereinbarten Sätzen verrechnet.
- 12.3 Die Inbetriebsetzung der von Imhotec installierten Systeme erfolgt ausschliesslich durch Imhotec. Diese beinhaltet eine Funktionskontrolle und eine ausführliche Kundeninstruktion. Ebenfalls schliesst die Inbetriebsetzung anlagen spezifisch und sofern verfügbar, die Einbindung des Systems ins lokale Netzwerk (LAN) sowie das mobile Netz sowie die Einrichtung der Applikation oder Anwendersoftware (APP) auf einem stationären sowie einem mobilen Gerät bzw. Rechner oder Smartphone ein. Der Kunde/Vertragspartner sorgt dafür, dass am Tage der Installation die einwandfreie Funktion des Netzwerkes (LAN) sowie die Netzzspannungsversorgung gewährleistet ist und die notwendigen Zugangsdaten zum Router verfügbar sind.
- 12.4 Imhotec ist nicht befugt, an Kundennetzwerken Konfigurationsanpassungen vorzunehmen; sind solche für die Einbindung der von Imhotec gelieferten Systeme notwendig, so ist der Kunde/Vertragspartner dafür verantwortlich, dass am Tage der Einbindung eine entsprechend befugte und technisch versierte Person entweder vor Ort ist oder per Fernzugriff die notwendigen Anpassungen bei Bedarf vornehmen kann. Zusatzaufwendungen, welche durch Nichteinhaltung dieser Anweisungen entstehen, werden separat verrechnet. Die Verfügbarkeit von Mobile-Telefonnetzen kann von Imhotec nicht garantiert werden, weshalb Imhotec für eingeschränkte Funktionen bei nicht vorhandenem oder schwachem/instabilen Mobiltelefonnetz keine Verantwortung übernimmt. Gleiches gilt für instabile oder unterdurchschnittlich schnelle Netzwerke.

## 13 Wartung und Support

- 13.1 Der Kunde/Vertragspartner hat die Möglichkeit, einen Support- und /oder

Wartungsvertrag Service Level Agreement (SLA) mit Imhotec abzuschliessen. Der Leistungsumfang ist je nach Wartungsstufe unterschiedlich.

## 14 Untersuchungs- und Rügepflicht

- 14.1 Imhotec prüft die Lieferungen und Leistungen, soweit üblich, vor Versand, Einbau oder Übergabe. Verlangt der Kunde/Vertragspartner weitergehende Prüfungen, sind diese besonders schriftlich zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 14.2 Der Kunde/Vertragspartner ist zur Prüfung der Lieferung innerhalb von 10 Tagen ab Zustellung verpflichtet. Mängel sind sofort schriftlich unter genauer Beschreibung des Mängels zu rügen. Allfällige Transportschäden sind zusätzlich – neben Imhotec – auch umgehend dem Spediteur zu melden.
- 14.3 Imhotec hat einseitig die Wahl, den Mangel durch Verbesserung oder Austausch der bemängelten Sache gegen eine mängelfreie Sache gleicher Gattung zu beheben.
- 14.4 Der Kunde/Vertragspartner kann sich im Fall der Verletzung der Prüfpflicht nicht darauf berufen, dass ihm der Mangel von seinem Abnehmer erst im Zuge der Montage angezeigt wurde. Soweit Imhotec die Montage vornimmt, sind auftretende Mängel binnen 10 Tagen nach Bekanntwerden unter möglichst genauer Beschreibung schriftlich zu rügen. Dies gilt auch für Mängel, die trotz Prüfung nicht erkennbar waren. Bei der Montage wird von einem ordnungsgemäßen Zustand der Einbaustelle ausgegangen. Dieser wird vom Montagepersonal nicht überprüft.
- 14.5 Verpasst der Kunde/Vertragspartner die in dieser Ziffer vorerwähnten Fristen, so gelten die Leistungen und Lieferungen von Imhotec ohne Weiteres als mangelfrei und genehmigt.
- 14.6 Fristgerecht gemeldete, tatsächlich bestehende Mängel werden von Imhotec innerst nützlicher Frist geprüft und – wenn erforderlich – behoben. Der Kunde/Vertragspartner hat dafür die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen und Imhotec Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- 14.7 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 14.8 Der Kunde/Vertragspartner hat keine über die Bestimmungen dieser Ziffer hinausgehende Rechte und Ansprüche.

## 15 Gewährleistung und Mängelhaftung

- 15.1 Die Gewährleistung beträgt für alle Lieferungen, Leistungen, Teile, Hard- und Software grundsätzlich 24 Monate und beginnt mit der Inbetriebnahme der Systemkomponenten. Wird die Inbetriebnahme aus Gründen die Imhotec nicht zu vertreten hat, verzögert, endet die Gewährleistung spätestens 18 Monate nach Lieferung der Systemkomponenten oder nach Meldung der Versandbereitschaft. Diese Fristen gelten auch, wenn Hardware bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist.
- 15.2 Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistung neu ab Einbautag zu laufen. Sie dauert für Ersatzteile 12 Monate und für Austauschteile 6 Monate. Entsprechend gilt für ersetzte Software eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten.
- 15.3 Wird die Installation der Systemkomponenten nicht durch Imhotec ausgeführt, umfasst die Gewährleistung nur den Ersatz der schadhaften Teile nicht aber Weg, Arbeitszeit und Spesen (kann über Instandhaltungsvertrag versichert werden).
- 15.4 Ist die Hardware für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Bestellers bestimmt, beträgt die Gewährleistungsfrist für neue Hardware zwei Jahre und für gebrauchte Hardware ein Jahr und zwar auch in Fällen, in denen diese Hardware bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist.
- 15.5 Imhotec verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers, alle Teile der Lieferungen von Imhotec, die nachweisbar infolge ungeeigneten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl (d.h. Wahl von Imhotec) auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Imhotec.
- 15.6 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den vertraglichen Spezifikationen als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch Imhotec. Hierzu hat der Kunde/Vertragspartner Imhotec die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Kunde/Vertragspartner Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwer, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und/oder sind die Lieferungen und Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich verminderter Masse brauchbar, hat der

Kunde/Vertragspartner das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn eine Teilnahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Imhotec kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

- 15.7 Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektronischer Einflüsse, nicht von Imhotec ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die Imhotec nicht zu vertreten hat. Höhere Gewalt schliesst Gewährleistung und Haftung ebenfalls aus.
- 15.8 Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt Imhotec die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.
- 15.9 Die Gewährleistung für zugekaufte Komponenten beschränkt sich in jedem Fall auf die tatsächlichen Garantieleistungen der Lieferanten.
- 15.10 Die Gewährleistung erlischt in jedem Fall, wenn der Kunde/Vertragspartner eigenhändig oder durch Dritte Änderungen, Reparaturen oder Instandsetzungsarbeiten an der Ware vornimmt bzw. vornehmen lässt.
- 15.11 Der Kunde/Vertragspartner hat wegen Mängeln keine anderen Rechte oder Ansprüche, als die in dieser Ziffer genannten. Die Haftung erstreckt sich in jedem Fall maximal auf den Betrag, den der Kunde/Vertragspartner für den entsprechenden Gegenstand oder die entsprechende Dienstleistung bezahlt hat bzw. auf den Betrag, der vertraglich für den einzelnen Gegenstand bzw. die einzelne Dienstleistung vereinbart ist. Haftung für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, Datenverlust, Produktionsausfall und Folgekosten ist ausgeschlossen.
- 15.12 Für Ansprüche des Kunden/Vertragspartners wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung von Nebenpflichten haftet Imhotec nur bei absichtlicher Täuschung oder grober Fahrlässigkeit.
- 15.13 Imhotec haftet nicht für einseitige Vertragsanpassungen (z.B. Stormierung des Auftrags oder Teilen davon, Änderungen des Leistungsumfangs). Für die Kosten allfällig entstandener Unkosten oder Vorleistungen Dritter sowie andere aus der einseitigen Vertragsänderung entstehende Mehrkosten haftet der Kunde/Vertragspartner. Der Kunde/Vertragspartner kann keine Ansprüche aus geringfügigen, zumutbaren Abweichungen der Leistung, welche durch die Sache bedingt sind, geltend machen (z.B. bei Material, Farben, Glanz, Maserung etc.).

## 16 Schadenersatz

- 16.1 Sämtliche Schadenersatzansprüche und Austauschkosten sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Verjährung beträgt in jedem Fall 12 Monate ab Kenntnis des Schadens und der Schadensursache. Der Beweis obliegt dem Kunden/Vertragspartner.
- 16.2 Regressforderungen des Kunden/Vertragspartners gegen Imhotec werden hiermit ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt auch im Fall des Forderungsüberganges auf den Zahlenden.
- 16.3 Diese Freizeichnung gilt nach Vertragsbeendigung, auch im Fall eines berechtigten Vertragsrücktrittes, weiter.
- 16.4 Schadenansprüche beschränken sich in jedem Fall auf die Versicherungsdeckung von Imhotec für derartige Fälle (Haftpflichtversicherung).

## 17 Rückbehalt

- 17.1 Der Kunde/Vertragspartner ist nicht zur Zurückhaltung des gesamten oder eines Teiles des Bruttorechnungsbetrages berechtigt.
- 17.2 Imhotec ist ferner berechtigt, ihre Lieferungen zurückzuhalten oder eine angemessene Sicherstellung der Forderung zu verlangen, wenn der Kunde/Vertragspartner mit der Bezahlung fälliger Forderungen in Verzug gerät oder wenn Umstände eintreten, aus denen anzunehmen ist, beim Kunden/Vertragspartner würden Zahlungsstockungen oder -unfähigkeit vorliegen. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bereits bei Vertragsabschluss vorlagen, Imhotec aber nicht bekannt waren.

## 18 Ausschluss weiterer Haftungen von Imhotec Engineering AG

- 18.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden/Vertragspartners, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen AGB abschliessend geregelt.
- 18.2 Insbesondere sind alle im Vertrag nicht ausdrücklich genannten

Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz oder Schadenersatz, die nicht am Liefergegenstand, sondern durch Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden entstanden sind.

- 18.3 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für absichtliche Täuschung oder grobe Fahrlässigkeit von Imhotec und ihrer Hilfspersonen.

## 19 Datenschutz

- 19.1 Der Kunde/Vertragspartner erteilt seine Zustimmung, dass die zur Erfüllung des Vertrags notwendigen personenbezogenen Daten gespeichert und verarbeitet werden.
- 19.2 Der Kunde/Vertragspartner ist verpflichtet, Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beidseitig erfüllt worden ist. Wird die Mitteilung unterlassen, gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

## 20 Urheberrechte

- 20.1 Pläne, Skizzen, Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen, Angebote und dergleichen bleiben im geistigen Eigentum von Imhotec.
- 20.2 Der Kunde/Vertragspartner erhält daran keinerlei Nutzungs- oder Verwertungsrechte, welche über den Vertrag hinausgehen. Sollten die oben aufgeführten Materialien in Gewahrsam des Kunden/Vertragspartners gelangt sein, sind diese auf Verlangen von Imhotec umgehend an diese zurückzugeben. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

## 21 Vorzeitige Beendigung

- 21.1 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags oder von Teilen des Vertrags nach Vertragsabschluss muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.
- 21.2 Wird ein erteilter Auftrag oder Teile davon annulliert, hat Imhotec Anspruch auf Entschädigung der bereits erbrachten Leistungen. Das Risiko zeitlicher Verzögerungen, welche auf Anpassungswünsche des Kunden/Vertragspartners zurückzuführen sind, trägt der Kunde/Vertragspartner..
- 21.3 Vorzeitige Beendigung seitens Imhotec aus wichtigem Grund: Wichtige Gründe sind insbesondere Zahlungsverzug trotz Nachfrist, Verletzung von Schutzrechten, Verstöße gegen Geheimhaltung oder Compliance. Im Fall der Beendigung vergütet der Kunde/Vertragspartner die bis dahin erbrachten Leistungen sowie sämtliche nicht stormierbaren Vorleistungen..

## 22 Salvatorische Klausel

- 22.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

## 23 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 23.1 Es gilt schweizerisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren die schweizerische, inländische Gerichtsbarkeit. Die Anwendung von Kollisionsnormen ist ausgeschlossen.
- 23.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Spreitenbach bzw. der Sitz von Imhotec.
- 23.3 Imhotec ist jedoch berechtigt, den Kunden/Vertragspartner an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu belangen.

Version vom 22.11.2025; Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Spreitenbach, 22.11.2025

Imhotec Engineering AG,  
Limmatstrasse 10  
CH-8957 Spreitenbach  
Telefon +41 56 677 87 80  
[www.imhotec.ch](http://www.imhotec.ch)